



Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 13.03.2003; mit Rechtsstand nach 1. Änderungssatzung vom 17.12.2013

Der Markt Falkenberg erlässt aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Falkenberg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Leistungen seiner Feuerwehren:

1. Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen veranlasst war,
2. sonstige Einsätze, soweit diese nicht unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen oder den Hilfeleistungen der Feuerwehren nach Abs. 2 zuzurechnen sind,
3. Einsätze, die durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlasst waren und
4. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Auf Aufwendungsersatz wird verzichtet, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Einsätze und Hilfeleistungen, zu denen die Feuerwehren auf Alarm oder Antrag gerufen bzw. angefordert werden und bei denen keine Fremdhaltung vorliegt, werden –auch wenn diese den Pflichtaufgaben zuzurechnen sind-- nicht berechnet. Freiwillige Leistungen kön-

nen die Feuerwehren nur dann übernehmen, wenn dadurch ihre sonstige Einsatzfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Der Schuldner des Aufwendungsersatzes bestimmt sich nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Falkenberg, 17.12.2013
Markt Falkenberg

(Bauer)
Erster Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Falkenberg

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- | | |
|--|--------|
| a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 2,80 € |
| b) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6
Straße, TS 8, Belad. Tab. 2
ohne Rettungsspreizer | 6,10 € |

2. Ausrückestunden

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – pro Stunde für

- | | |
|---|----------|
| a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 71,64 € |
| b) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6
Straße, TS 8, Belad. Tab. 2,
ohne Rettungsspreizer | 102,05 € |

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht im Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis 30 Mi-

nuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 % werden als Arbeitsstundenkosten berechnet für:

	bei einer Nutzungsdauer von / Jahren	und bei durchschn. jährl. Arb. Std. von	EUR
a) eine Tragkraftspritze oder Lenzpumpe TS 8/8	25	12	64,15
b) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät	20	8	37,64
c) einen Generator 5 KVA	20	10	35,64
d) eine Tauchpumpe TP 41	15	8	21,99
e) einen Mehrzwecksauger	15	12	26,17
f) eine Motorsäge	15	10	11,49

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

24,00 €